



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

17. Jahrgang	Potsdam, den 25. April 2006	Nummer 4
---------------------	------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
20.4.2006	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften	46
20.4.2006	Gesetz zu dem Mahngerichtsvertrag vom 13. Dezember 2005	54
28.3.2006	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages vom 2. Juni 2005 über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	56
20.3.2006	Bekanntmachung des Kirchensteuerbeschlusses für die Kalenderjahre 2006 und 2007 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	57

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005
zwischen dem Land Berlin und
dem Land Brandenburg über die Errichtung
eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg
und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften**

Vom 20. April 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005
zwischen dem Land Berlin und
dem Land Brandenburg über die Errichtung
eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg**

§ 1

Dem am 13. Dezember 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 24 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

**Artikel 2
Änderung des Brandenburgischen Statistikgesetzes**

Das Brandenburgische Statistikgesetz vom 11. Oktober 1996 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“.
 - b) Nach § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Zusammenarbeit der statistischen Ämter“.
 - c) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 (weggefallen)“.
2. Dem § 4 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sonderaufsichtsbehörde über die in Satz 1 genannten Aufgabenträger ist das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Oberste Sonderaufsichtsbehörde ist die für Statistik zustän-

dige oberste Landesbehörde. Die Sonderaufsichtsbehörden können auch besondere Weisungen erteilen.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Die Aufgaben der amtlichen Statistik werden von dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wahrgenommen. Neben den nach Rechtsvorschriften dem Amt obliegenden Aufgaben können weitere Aufgaben, soweit es sich nicht um Hoheitsaufgaben des Landes handelt, durch Verwaltungsvorschriften der zuständigen obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Ministeriums des Innern übertragen werden.“

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zusammenarbeit der statistischen Ämter

(1) Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg darf hinsichtlich der Durchführung von Statistiken und sonstigen Arbeiten statistischer Art, die ausschließlich nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erfolgen, die Ausführungen einzelner Arbeiten oder hierzu erforderlicher Hilfsmaßnahmen durch Verwaltungsvereinbarungen auf andere Ämter des Bundes oder der Länder übertragen oder von diesen sich übertragen lassen. Davon ausgenommen sind die Heranziehung zur Auskunftserteilung und die Durchsetzung der Auskunftspflicht.

(2) Zu den statistischen Arbeiten nach Absatz 1 gehört auch die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft.“

5. § 6 wird aufgehoben.
6. In § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 7 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 4, § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 4 Satz 1, § 19 Abs. 5, § 19 Abs. 8 Satz 1 und § 25 Abs. 4 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „dem Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“, „der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“, „Der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ und „vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“, „das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“, „Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ und „vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
7. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Statistisches Informationssystem

Daten aus Geschäftsstatistiken und Daten aus Landesstatistiken dürfen in dem vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg geführten Statistischen Informationssystem verwendet werden.“

Artikel 3 Anpassung anderer Gesetze

1. Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 196), wird wie folgt geändert:

In § 147 Satz 2 werden die Wörter „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

2. Das Brandenburgische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „an den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

3. Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

4. Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 176), wird wie folgt geändert:

In § 3a Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

5. Das Brandenburgische Abfallgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 215), wird wie folgt geändert:

In § 40 Abs. 4 werden die Wörter „Der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

6. Das Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 162), geändert durch Artikel 19 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 2 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

7. Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 6 Satz 4 werden die Wörter „des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg“ durch die Wörter „des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

8. Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2 Abs. 1 der Vorbemerkungen werden die Wörter „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

- b) Der Besoldungsgruppe A 16 wird folgende Amtsbezeichnung angefügt:

„Vizepräsident des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg - als der ständige Vertreter des Vorstandes der Anstalt öffentlichen Rechts -“

- c) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg - als Vorstand der Anstalt öffentlichen Rechts -“ ersetzt.

9. Das Brandenburgische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30) wird wie folgt geändert:

In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „von der zuständigen Landesoberbehörde“ durch die Wörter „vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

10. Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66), wird wie folgt geändert:

- a) In § 86 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „von der zuständigen Landesoberbehörde“ durch die Wörter „vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

- b) In § 87 Abs. 1 werden die Wörter „von der zuständigen Landesoberbehörde“ durch die Wörter „vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

11. Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 302), wird wie folgt geändert:

In § 69 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „von der zuständigen Landesoberbehörde“ durch die Wörter „vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 4 **Anpassung weiterer Rechtsvorschriften**

1. Die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 177), wird wie folgt geändert:
 - a) § 70 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
 - b) In Anlage 14 Satz 1 werden die Wörter „den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
2. Die Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes vom 15. Juli 2002 (GVBl. II S. 429) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Wörter „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
3. Die Brandenburgische Leichenschaudokumentations-Verordnung vom 22. Januar 2003 (GVBl. II S. 42) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 4 und § 2 Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
4. Die Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes vom 19. April 1991 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638, 641), wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zuständigkeit des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg“.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
 - b) In § 2 Abs. 2 Nr. 5, § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
5. Die Stellenobergrenzenverordnung für Kommunen vom 22. Juli 1994 (GVBl. II S. 672) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
6. Die Datenschutzverordnung Schulwesen vom 14. Mai 1997 (GVBl. II S. 402) wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
7. Die Ersatzschulzuschussverordnung vom 14. November 1997 (GVBl. II S. 878), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2003 (GVBl. II S. 338), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 werden die Wörter „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
8. Die Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin vom 2. März 1998 (GVBl. II S. 186) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

Im Abkürzungsverzeichnis werden die Wörter „LDS Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Brandenburg“ gestrichen.
9. Die Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Satz 5 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
10. Die Brandenburgische Landeswahlverordnung vom 19. Februar 2004 (GVBl. II S. 150) wird wie folgt geändert:
 - a) § 69 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
 - b) In § 81 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

c) Anlage 22 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem vierten Ankreuzkästchen die Wörter „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

bb) In Fußnote 6 werden die Wörter „an den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

11. Die Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 24. Juni 2005 (GVBl. II S. 382) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt II Nr. 1 werden die Wörter „LDS Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ gestrichen.

b) In Abschnitt III Nr. 3.3.1 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe „LDS“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

12. Die ÖPNV-Finanzierungsverordnung vom 3. Januar 2005 (GVBl. II S. 42) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

13. Die Volksentscheidsverfahrensverordnung vom 29. Februar 1996 (GVBl. II S. 158), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42, 46), wird wie folgt geändert:

a) In § 21 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

b) In Anlage 5 Satz 1 werden nach dem vierten Ankreuzkästchen die Wörter „an Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Neufassung des Brandenburgischen Statistikgesetzes

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Statistikgesetzes in der vom Tage des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errich-

tung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. das Gesetz über die Umwandlung der Landesoberbehörde „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ in einen Landesbetrieb vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 96),

2. die Verordnung zur Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 gemäß § 1 Nr. 1 des Wohnungszählungsgesetzes vom 29. Dezember 1994 (GVBl. II 1995 S. 97)

außer Kraft.

(2) Die Artikel 2 bis 6 treten an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 24 in Kraft tritt.

Potsdam, den 20. April 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Land Berlin (im Folgenden: „Berlin“)

und

das Land Brandenburg (im Folgenden: „Brandenburg“)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Es ist gemeinsamer Wille des Senats von Berlin und der Landesregierung Brandenburg, den Statistikbereich des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg und das Statistische Landesamt Berlin zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammenzuführen und die Statistik einer Aufgabenkritik zu unterziehen.

I. Abschnitt Organisation, Veröffentlichungen

Artikel 1

Errichtung, Name und Sitz der Anstalt, anzuwendendes Recht, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit

(1) Berlin und Brandenburg errichten zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Staatsvertrages eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ (im Folgenden „Anstalt“). Die Anstalt wird errichtet durch Zusammenführung des Statistischen Landesamtes Berlin mit dem Statistikbereich des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg. Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

(2) Sitz der Anstalt ist Potsdam. Sie unterhält weitere Standorte in Berlin und Cottbus.

(3) Für Errichtung und Betrieb der Anstalt gilt das Recht des Sitzlandes, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Anstalt führt ein Siegel. Das Nähere richtet sich nach dem Recht Brandenburgs. Das Siegel kann auf Antrag auch die Wappenfigur des Landes Berlin umfassen.

(5) Der Anstalt wird das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Neue Beamtenverhältnisse darf die Anstalt grundsätzlich nicht begründen, über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat mit Zustimmung der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörden Berlins und Brandenburgs; dies gilt nicht für den Vorstand und seinen Vertreter (Artikel 7 Abs. 2).

Artikel 2

Trägerschaft, Haftung und Anstaltslast

(1) Träger der Anstalt sind Berlin und Brandenburg.

(2) Das Vermögen Berlins, soweit es den Aufgabenbereichen des Statistischen Landesamtes Berlin zuzuordnen ist, und das Vermögen Brandenburgs, soweit es den Aufgabenbereichen des Statistikbereichs des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zuzuordnen ist, gehen in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Anstalt über. Der Übergang erfolgt auf der Grundlage einer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten konsolidierten Eröffnungsbilanz sowie eines Überleitungsplanes. Die Anstalt tritt in alle bestehenden und künftigen Rechte und Verpflichtungen ein, soweit sie dem bisherigen Aufgabenbereich des Statistikbereichs des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg oder des Statistischen Landesamtes Berlin zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge) und soweit nicht dieser Staatsvertrag andere Regelungen trifft. Die Anstaltsträger werden die Einzelheiten jeweils gegenüber dem anderen Träger feststellen.

(3) Berlin und Brandenburg gewähren in gleichen Teilen Ausgleich nur insoweit, als die Anstalt zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 nicht aus eigener Kraft in der Lage ist, ihre Aufwendungen zu decken (Anstaltslast). Eine darüber hinausgehende Haftung der Träger besteht nicht.

(4) Eine Kreditaufnahme durch die Anstalt ist ausgeschlossen.

Artikel 3

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt erfüllt alle ihr oder dem Statistischen Landesamt Berlin und dem Statistikbereich des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg nach Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder nach Vereinbarung obliegenden Aufgaben. Hierzu gehört auch die Aufbereitung der amtlichen Statistik in der für die administrative Gliederung der Länder erforderlichen kleinräumigen, regionalen und sachlichen Tiefengliederung. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

1. Erhebung und Aufbereitung der EU-, Bundes- und Landesstatistiken sowie Auswertung, Analyse, Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse,
2. Landesstatistiken methodisch und technisch vorzubereiten und weiterzuentwickeln sowie bei der Vorbereitung und Weiterentwicklung von EU- und Bundesstatistiken mitzuwirken,
3. Darstellung und Veröffentlichung von volkswirtschaftlichen und umweltökonomischen Gesamtrechnungen sowie anderen Gesamtsystemen statistischer Daten,
4. Führung eines statistischen Informationssystems.

(2) Die Anstalt vertritt zur Wahrnehmung der statistischen Aufgaben die Interessen Berlins und Brandenburgs bei der Mitwirkung in Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene. Sie unterstützt und berät als fachkundige Stelle Berlin und Brandenburg in allen Fragen der Statistik.

(3) Auf Ersuchen eines Landeswahlleiters und -abstimmungsleiters für Berlin oder Brandenburg werden zur Erfüllung der diesem durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben Geschäftsstellen oder die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel für seine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Aufgabenumfang und Wahrnehmung der Aufgaben unterliegen dem Weisungsrecht der Landeswahlleiter und -abstimmungsleiter.

(4) Die Anstalt kann in ihrem Aufgabenbereich Dienstleistungen für Berlin und Brandenburg erbringen.

(5) Die Anstalt kann in ihrem Aufgabenbereich Dienstleistungen für Dritte erbringen, soweit dies die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 nicht beeinträchtigt und für diese Leistungen kein Markt besteht.

(6) Die Anstalt soll unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit die von den Landesverwaltungen Berlins und Brandenburgs angebotenen Dienstleistungen nutzen. Die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übernimmt namens und im Auftrag der Anstalt Aufgaben im Bereich der Beamtenbesoldung, Beamtenversorgung und Beihilfen gemäß § 45 Abs. 3 LBG in dem Umfang, in dem sie auch für das Land Brandenburg vorgenommen werden. Sie vertritt die Anstalt insoweit in Rechtsstreitigkeiten.

(7) Soweit die Dienststellen und Einrichtungen Berlins oder Brandenburgs der Anstalt die Erfüllung von Aufgaben übertragen oder Leistungen von ihr beziehen, nehmen sie die Anstalt unmittelbar in Anspruch, ohne dass es eines besonderen Vergabeverfahrens bedarf. Sofern die Anstalt gemäß Absatz 6 Leistungen von Stellen Berlins oder Brandenburgs bezieht oder diesen Stellen Aufgaben überträgt, gilt Satz 1 sinngemäß.

Artikel 4

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Artikel 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus jeweils zwei von Berlin und von Brandenburg benannten Vertretern.

(2) Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:

1. Erlass und Änderungen der Satzung,
2. Änderungen des Stammkapitals,
3. die Auswahl, Einstellung oder Ernennung sowie die Entlastung des Vorstands und seines Vertreters,
4. wesentliche Änderungen des Aufgabenzuschnitts der Standorte,
5. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der tarif-, arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,

8. die Entlastung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Vorstands und seines Vertreters.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 7

Vorstand

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Anstalt und führt die Geschäfte. Der Vorstand besteht aus einer Person und wird für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag Berlins vom Verwaltungsrat bestellt. Der Vertreter des Vorstands wird auf Vorschlag Brandenburgs vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er leitet zugleich eine Abteilung. Näheres regelt die Satzung.

(2) Der Vorstand und sein Vertreter werden für die Dauer des Zeitraumes nach Absatz 1 zu Beamten auf Zeit (§§ 145 ff. des Landesbeamtengesetzes Brandenburg) ernannt oder in einem entsprechend befristeten Angestelltenverhältnis eingestellt. Soweit Beamte auf Lebenszeit oder Richter auf Lebenszeit Brandenburgs, Berlins oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Berlins bestellt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, findet § 148 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes Brandenburg oder § 10 a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes Berlin entsprechende Anwendung; nach Ablauf der Amtszeit leben die Rechte und Pflichten aus dem ruhenden Amt beim bisherigen Dienstherrn wieder auf.

(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten; er übt das Ernennungsrecht aus (§ 14 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes Brandenburg). Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über die Einstellung und Kündigung von Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern und trifft alle sonstigen beamten-, tarif- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Anstalt.

Artikel 8

Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss nach Artikel 10 werden im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

II. Abschnitt

Finanzausstattung und Rechnungswesen, Datenschutz

Artikel 9

Finanzausstattung

(1) Für die auf Grundlage von EU-, Bundes- oder Landesrecht wahrzunehmenden Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 und 2

schließt die Anstalt mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde in Brandenburg im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen Senatsverwaltung in Berlin jährlich eine Vereinbarung. An den Kosten beteiligen sich Berlin und Brandenburg in Höhe von jeweils 50 vom Hundert. Die Vertragsparteien können dieses Kostenverhältnis ohne Änderung dieses Staatsvertrages durch Vereinbarung erstmals zwei Jahre nach seinem In-Kraft-Treten ändern.

(2) Die Kosten der Aufgaben aus Artikel 3 Abs. 3 trägt die jeweilige Gebietskörperschaft auf Basis einer Vereinbarung.

(3) Die Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 4 und 5 deckt die Anstalt über die Erhebung von Leistungsentgelten.

Artikel 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

(2) Der Vorstand erstellt spätestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan.

(3) Der Vorstand erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) einschließlich Anhang und Lagebericht und fertigt einen Geschäftsbericht. Der Jahresabschluss wird unter Einbeziehung der Buchführung und der genannten Unterlagen von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

(4) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

(5) Auf die Jahresabschlussprüfung finden die Grundsätze erweiterter Rechnungsprüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes Anwendung.

Artikel 11

Anwendbarkeit der Landeshaushaltsordnung

Für die Anstalt gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Brandenburgs mit Ausnahme der §§ 1 bis 47 und der §§ 49 bis 87.

Artikel 12

Finanzkontrolle

Die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Brandenburg sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen. Sie können auf der Grundlage von § 93 der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen Prüfungsvereinbarungen treffen und gegenseitig Prüfungsaufgaben übertragen.

Artikel 13

Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die entsprechenden Vorschriften Brandenburgs.

(2) Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch den Brandenburgischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht überwacht. Für den im Land Berlin gelegenen Teil der Anstalt kann der Brandenburgische Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dessen Zustimmung mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

Artikel 14

Freiheit von Abgaben und Gebühren

Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge nach Artikel 2 Abs. 2 erforderlich werden, sind frei von Abgaben und Gebühren, soweit eine Befreiung durch Brandenburger und Berliner Landesrecht angeordnet werden kann.

III. Abschnitt

Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und ihren Trägern

Artikel 15

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht. Soweit sie Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 wahrnimmt, untersteht sie der Fachaufsicht. Es sollen jährliche Zielvereinbarungen abgeschlossen werden; die Anstalt berichtet der Aufsicht in regelmäßigen Abständen über das Erreichen der vereinbarten Ziele.

(2) Die Anstalt untersteht der gemeinsamen Aufsicht beider Länder. Die Aufsicht wird für beide Länder durch die für Statistik zuständige oberste Landesbehörde Brandenburgs nach brandenburgischem Recht im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins wahrgenommen. Soweit die Anstalt Aufgaben nach Artikel 3 für oder bezogen auf eines der beiden Länder wahrnimmt, liegt die Entscheidung über aufsichtliche Maßnahmen ausschließlich bei der jeweils betroffenen für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde.

IV. Abschnitt

Personal

Artikel 16

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden, Stellenbesetzungen

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der beim Statistischen Lan-

desamt Berlin und im Statistikbereich des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen weiter.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig.

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung beim Land Berlin und beim Land Brandenburg so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären. Wechselt ein Beschäftigter der Anstalt im unmittelbaren Anschluss zurück in die Landesverwaltung werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der Anstalt so angerechnet, als wenn sie beim Land Berlin oder beim Land Brandenburg geleistet worden wären.

(5) Stellenausschreibungen der Anstalt erfolgen bevorzugt verwaltungsintern in Berlin und Brandenburg. Eine Besetzung von Stellen mit Bewerbern, die nicht Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst der Trägerländer sind, ist nur zulässig, wenn im unmittelbaren Landesdienst der Trägerländer kein geeignetes Personal vorhanden ist. Übergeleitete Beschäftigte der Anstalt, die im Zeitpunkt der Überleitung unbefristet beschäftigt waren, werden bei Stellenausschreibungen in den jeweils abgebenden Ländern wie Bewerber behandelt, die dem unmittelbaren Landesdienst der Trägerländer angehören.

(6) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 3 und 4 aufzunehmen.

(7) Das Gesetz zur Angleichung der Einkommensverhältnisse im öffentlichen Dienst Berlins (Einkommensangleichungsgesetz – EinkommAngG) vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 68), in seiner jeweiligen Fassung findet nur auf die vom Land Berlin auf die Anstalt übergeleiteten Arbeitnehmer und Auszubildenden entsprechende Anwendung.

Artikel 17

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Artikel 16 Abs. 1 erfassten Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, dass die in § 19 Abs. 2 Buchstabe d der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und

der Länder geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben.

(2) Die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist unverzüglich zu beantragen. Die Beschäftigten sind nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung bei der VBL weiterzuversichern.

Artikel 18

Überleitung der Beamtinnen und Beamten, Stellenbesetzungen

(1) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages beim Statistischen Landesamt Berlin und im Statistikbereich des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst der Anstalt übernommen. Die Übernahme wird für jede Beamtin und jeden Beamten durch die Anstalt verfügt. Von den Vorschriften des § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird aus Anlass der Zusammenführung kein Gebrauch gemacht.

(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den Ländern und der Anstalt für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 in den Dienst der Anstalt übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Artikel 16 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung für die Beamtinnen und Beamten.

Artikel 19

Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Personalrat ist nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes des Landes Brandenburg zu bilden.

(2) Für die zu wählende Schwerbehindertenvertretung ist das Verfahren nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches anzuwenden.

(3) Es sind eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin nach dem Brandenburgischen Landesgleichstellungsgesetz zu bestellen.

V. Abschnitt Übergangsregelungen

Artikel 20

Erster Vorstand

Abweichend von Artikel 7 Abs. 1 wird der erste Vorstand von Berlin, sein Vertreter von Brandenburg bestellt. Beide amtieren längstens bis zum 31. Juli 2008.

Artikel 21

Einberufung des ersten Verwaltungsrates, Fortgeltung von Dienstvereinbarungen und Leistungsentgelten

(1) Bis zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates werden seine Aufgaben von der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Brandenburgs im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins wahrgenommen. Diese laden umgehend nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein.

(2) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages bestehenden Dienstvereinbarungen und sonstigen Vereinbarungen nach den Personalvertretungsgesetzen Berlins und Brandenburgs des Statistischen Landesamtes Berlin und des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg gelten für den jeweiligen Standort der Anstalt bis zum In-Kraft-Treten der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen durch die Anstalt fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum Ende des zweiten Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages. Nach diesem Termin gelten ausschließlich die Dienstvereinbarungen und sonstigen Vereinbarungen der Anstalt.

(3) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gültigen Leistungsentgelte des Statistischen Landesamtes Berlin und des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg gelten für den jeweiligen Standort bis zur Festsetzung der sie ersetzenden Leistungsentgelte durch die neue Anstalt fort.

Artikel 22

Personalvertretungen, Frauenvertreterin, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Bis zur konstituierenden Sitzung des in der Anstalt zu wählenden Personalrates, maximal für sechs Monate nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages, werden dessen Aufgaben durch einen Übergangspersonalrat wahrgenommen. Ihm gehören die Mitglieder der bis zum In-Kraft-Treten des Staatsvertrages amtierenden Personalräte bei der Senatsverwaltung für Inneres Berlin und bei dem Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg an. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den bis zum In-Kraft-Treten des Staatsvertrages amtierenden Vorsitzenden der jeweiligen Personalräte wahrgenommen. Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalrates bei der Anstalt. Für die Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Brandenburger und Berliner Beschäftigten im Übergangspersonalrat freigestellt.

(2) Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten nach den Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Brandenburgs wird deren Aufgabe durch die Frauenvertreterin bei der Senatsverwaltung für Inneres Berlin und die Gleichstellungsbeauftragte beim Landesbetrieb für Datenverarbeitung gemeinsam wahrgenommen.

**VI. Abschnitt
In-Kraft-Treten, Laufzeit**

Artikel 23

Laufzeit, Kündigung

Der Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2015, schriftlich gekündigt werden. Das im Falle einer Kündigung des Staatsvertrages vorhandene Anstaltsvermögen wird zu gleichen Teilen oder - soweit dies unangemessen erscheint - im Verhältnis der in den beiden letzten Jahren vor Aufhebung von den Ländern geleisteten Finanzierungsbeiträgen nach Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 9 auf die Träger der Anstalt verteilt.

Artikel 24

In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats, jedoch frühestens am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2005

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

**Gesetz
zu dem Mahngerichtsvertrag
vom 13. Dezember 2005**

Vom 20. April 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Potsdam am 13. Dezember 2005 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung des Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg sowie zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 20. November 1995 über die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin für Rechtsstreitigkeiten über technische Schutzrechte - Mahngerichtsvertrag - wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Mahngerichtsvertrag nach seinem Artikel 10 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 20. April 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Staatsvertrag
über die Errichtung des Zentralen Mahngerichts
Berlin-Brandenburg sowie zur Änderung
des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin
und dem Land Brandenburg vom 20. November 1995
über die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin
für Rechtsstreitigkeiten über technische Schutzrechte
- Mahngerichtsvertrag -**

Präambel

In ihrem Bestreben, die Zusammenarbeit zu intensivieren und eine effizientere Justizstruktur in der Region Berlin-Brandenburg aufzubauen, sind die Länder Berlin und Brandenburg übereingekommen, ein Zentrales Mahngericht zu errichten. Zu diesem Zweck schließen sie den nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Errichtung eines Zentralen Mahngerichts

(1) Die Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg werden zum 1. Juli 2006 dem Amtsgericht Wedding übertragen, das bereits für die Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Berlin zuständig ist. Unberührt bleibt die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg nach § 689 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

(2) Das Amtsgericht Wedding führt als Mahngericht die Bezeichnung „Zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg“.

Artikel 2

Dienstaufsicht, Personal

(1) Die oberste Dienstaufsicht über das Zentrale Mahngericht wird von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.

(2) Die Beschäftigten des Zentralen Mahngerichts stehen in einem Dienstverhältnis zum Land Berlin.

(3) Zur Deckung des in Folge dieses Vertrags entstehenden Personalmehrbedarfs übernimmt das Land Berlin in angemessenem Umfang Bedienstete des Landes Brandenburg.

Artikel 3

Maschinelle Bearbeitung

Die Mahnverfahren werden beim Amtsgericht Wedding maschinell bearbeitet.

Artikel 4

Kostentragung

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg tragen die Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb, die Erhaltung, den Ausbau sowie den Ersatz der Infrastruktur des Zentralen Mahngerichts gemeinsam. Die Kosten werden im Verhältnis der jährlichen Mahnantragseingänge aus dem Land Berlin und dem Land Brandenburg geteilt. Die für die Ersteinrichtung des Zentralen Mahngerichts erforderlichen Mehrkosten trägt das Land Brandenburg.

(2) Nach Abschluss des Haushaltsjahres stellen die Länder Berlin und Brandenburg die Höhe der in Absatz 1 bezeichneten Kosten, die Höhe der Gebühreneinnahmen und die auf die Länder entfallenden Anteile an Kosten und Gebühreneinnahmen fest. Pauschalierungen und Schätzungen sind zulässig.

(3) Der vom Land Brandenburg zu erstattende Kostenanteil wird mit den Gebühreneinnahmen verrechnet, die auf die Verfahren aus dem Land Brandenburg entfallen. Ein Saldo ist auszugleichen.

(4) Das für Justiz zuständige Ministerium des Landes Brandenburg wirkt darauf hin, dass Antragsteller aus dem Land Brandenburg die Gebühren für das Mahnverfahren unmittelbar bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts Wedding oder bei der Justizkasse Berlin entrichten.

(5) Das Land Berlin kann zum 31. März und zum 30. September eines Jahres vom Land Brandenburg Abschlagszahlungen auf den am Ende des Haushaltsjahres zu erwartenden Ausgleichsbetrag verlangen.

Artikel 5

Gerichtskostenvorschuss

(1) Gerichtskostenvorschüsse für das streitige Verfahren zählen nicht zu den Gebühreneinnahmen im Sinne des Artikels 4 Abs. 2, soweit das Streitgericht seinen Sitz in den vertragschließenden Ländern hat.

(2) Der in Berlin für ein Streitiges Verfahren eingezahlte Gerichtskostenvorschuss steht dem Land Brandenburg zu, soweit der Antragsteller dort seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Berlin führt die für das Streitige Verfahren eingezahlten Vorschüsse monatlich an die Landesjustizverwaltung Brandenburg ab.

Artikel 6
Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Das Zentrale Mahngericht wird im Haushaltsplan des Landes Berlin gesondert kenntlich gemacht.

(2) Hinsichtlich der Ansätze, die das Zentrale Mahngericht betreffen, wird der Entwurf des Haushaltsplans im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg aufgestellt.

(3) Die Rechnungshöfe der vertragschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zentralen Mahngerichts zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage von § 93 der Landeshaushaltsordnungen treffen.

Artikel 7
**Änderung des Staatsvertrages
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg
vom 20. November 1995 über die Zuständigkeit
des Landgerichts Berlin für Rechtsstreitigkeiten
über technische Schutzrechte**

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 20. November 1995 über die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin für Rechtsstreitigkeiten über technische Schutzrechte wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 1

Dem Landgericht Berlin werden für das Gebiet des Landes Brandenburg die Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Kennzeichen-, Gemeinschaftsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen zugewiesen.“

Artikel 8
Übergangsvorschrift

Für die bis zum 30. Juni 2006 eingegangenen Mahnverfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel 9
Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Bei Beendigung des Vertrags wird die gemeinsam beschaffte Sachausstattung nach einem von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg aufzustellenden Plan auseinandergesetzt.

Artikel 10
In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2005

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister,
vertreten durch die Bürgermeisterin
und Senatorin für Justiz

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin
der Justiz

Karin Schubert

Beate Blechinger

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages
vom 2. Juni 2005 über die gemeinsame
Berufsvertretung der Psychologischen
Psychotherapeuten und der Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 2. Juni 2005 über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Anpassung von Rechtsvorschriften vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254, 255) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 am 1. April 2006 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 28. März 2006

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung des Kirchensteuerbeschlusses
für die Kalenderjahre 2006 und 2007
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242), wird nachstehend die Neufassung des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bekannt gemacht.

Potsdam, den 20. März 2006

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

**Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2006 und 2007**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat aufgrund von §§ 3 ff. des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 4. November 1990 (ABl. 1991 S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 1995 (ABl. 1998 S. 120), den folgenden Kirchensteuerbeschluss gefasst:

§ 1

(1) Für die Jahre 2006 und 2007 erhebt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen von ihren Kirchengliedern Kirchensteuern in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommen-(Lohn-)Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51 a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen-(Lohn-)Steuer.

(4) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich und wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Berücksichtigung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

Stufe	Bemessungsgrundlage			Kirchgeld jährlich Euro	Kirchgeld monatlich Euro
	Euro				
1	30.000	bis	37.499	96	8
2	37.500	bis	49.999	156	13
3	50.000	bis	62.499	276	23
4	62.500	bis	74.999	396	33
5	75.000	bis	87.499	540	45
6	87.500	bis	99.999	696	58
7	100.000	bis	124.999	840	70
8	125.000	bis	149.999	1.200	100
9	150.000	bis	174.999	1.560	130
10	175.000	bis	199.999	1.860	155
11	200.000	bis	249.999	2.220	185
12	250.000	bis	299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr		3.600	300

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

(4) Gemäß § 7 Abs. 2 Kirchensteuergesetz ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

§ 4

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung erfolgt zu 73 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 27 vom Hundert zugunsten der

katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 5

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegenden Gebiete der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 6

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gera, den 17. November 2005

Petra Gunst
Präses der Synode

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 20. März 2006

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

60

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 4 vom 25. April 2006

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0